

GEMEINDEKANZLEI

An verschiedene Empfänger

Vogelsangstrasse 2
5412 Gebenstorf
Telefon 056 201'94 30
Telefax 056 201 94 94
e-mail gemeindekanzlei@gebenstorf.ch
www.gebenstorf.ch

Referenz: Gl

5412 Gebenstorf, 29.08.2019

Mitteilungen des Gemeinderates

Baubewilligungen

Die Baubewilligung wurde erteilt an: Pro Natura Aargau, 5000 Aarau für eine Informationstafel am Limmetspitz auf Parzelle Nr. 1795, Limmetspitz (ausserhalb Bauzone). Konsortium Kornweg, c/o KMP Architektur AG, Bahnhofstr. 1, 5430 Wettingen für eine Photovoltaikanlage auf Flachdach des bewilligten Einfamilienhauses auf Parzelle Nr. 2052 an der Bücklistrasse 9 in Vogelsang.

Ersatz Wasserleitung Im Reich, Eichen- und - Ahornweg; Baubeginn

Im Rahmen des baulichen Unterhaltsprogramms ist für das Jahr 2019 der Ersatz der Trinkwasserleitung im Eichen- und Ahornweg vorgesehen. Die ca. 220 m lange Wasserleitung stammt aus dem Jahr 1979 und musste bereits mehrfach repariert werden. Im Weiteren soll die fehlende Wasserleitung in der Strasse „Im Reich“ zwischen den Liegenschaften Nr. 10-12 auf einer Länge von zirka 40 m gebaut werden. Die Bauarbeiten „Im Reich“ beginnen am **Montag, 2. September 2019** und dauern rund 1.5 Wochen. Anschliessend werden die Arbeiten im Eichen- und Ahornweg in Angriff genommen. Voraussichtlich können Ende Oktober 2019 beide Baustellen abgeschlossen werden. Die betroffenen Anwohner werden über den Bauablauf und die Verkehrsführung direkt informiert.

Waldgrenzenplan Kanton Aargau

(Festlegung des Waldareals in Gebieten ohne Waldgrenzenpläne)

Wechsel vom dynamischen zum statischen Waldbegriff

Am 5. Juni 2018 hat der Grosse Rat die Änderung des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) beschlossen, wonach mit dem kantonalen Waldgrenzenplan flächendeckend rechtsverbindliche, statische Waldgrenzen eingeführt werden. Am 1. Januar 2019 ist die entsprechende Gesetzesänderung in Kraft getreten. Damit erfolgt der Wechsel von dynamischen (Einwachsen möglich) zu festen, statischen Waldgrenzen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird vom **1. bis 30. September 2019** bei der Abteilung Bau und Planung Gebenstorf aufgelegt. Die öffentliche Auflage erfolgt sowohl bei den Gemeinden als auch in digitaler Form. Über den Link www.ag.ch/wald gelangen Sie zur digitalen Karte des

Waldgrenzenplans. Sie erhalten die Möglichkeit, den Waldgrenzenplan einzusehen und Auszüge davon zu drucken.

Nach Rechtskraft des Waldgrenzenplans

Nach Rechtskraft des Waldgrenzenplans liegt eine einheitliche rechts- und grundeigentümerverbindliche Grundlage für alle öffentlich-rechtlichen Planungen und Entscheide im Zusammenhang mit dem Wald vor. Änderungen am festgelegten Waldareal sind nur noch in drei Fällen möglich:

- Durch bewilligte Rodungen oder Ersatzaufforstungen
- Aktive Neuausscheidung auf Antrag der Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung
- Unwesentliche Änderungen im Rahmen der amtlichen Vermessung

Rechtsschutz

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist bei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache gegen den Waldgrenzenplan erheben. Vorbehalten bleibt Art. 46 WaG. Diese Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Wer es unterlässt, solche Einsprachen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Gemäss § 33a Abs. 4 AWaG haben Einsprachen und Beschwerden gegen den Erlass des Waldgrenzenplans nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit sie die Rechtsmittelinstanz gewährt.

GEMEINDEKANZLEI GEBENSTORF